

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 16. September 1914.

Inhalt.

Vandesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Bezüge der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter betreffend; des Ministeriums des Innern: den Grenzverkehr mit der Schweiz, hier bei constant; betreffend; den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen betreffend.

Vandesherrliche Verordnung.

(Vom 11. September 1914.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Unsere Verordnung vom 17. Juni 1901, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Hinsichtlich der Stiftungen für Schulen und zu Unterrichtsstipendien kann das Ministerium die Abhör dem Verwaltungshofe übertragen.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Schlussworte: „und womit auch die Oberabhör der Rechnungen verbunden ist“ gestrichen.
3. Dem § 5 wird als weiterer Absatz beigefügt:

„Die Oberabhör der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen ist von dem Verwaltungshof vorzunehmen.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. September 1914.

Friedrich.

von Bodman. Böhm.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.